

Satzung über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Bodenkirchen

Der Gemeinderat hat am 01. Dezember 1975 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für de Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung vom 02. Juli 1974 (GVBl S. 333) erlässt die Gemeinde Bodenkirchen folgende Satzung.

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert, und zwar so, dass nach Möglichkeit rechts die geraden und links die ungeraden Nummern erscheinen.
- (2) Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.
- (4) Eckgrundstücke erhalten ihre Hausnummer nach der Straße, an der sich der Eingang oder Haupteingang befindet.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können, oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grunde schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind rechteckig und 150 x 200 mm groß. Sie bestehen aus Aluminium und haben einen weißen, reflektierenden Grund. Die Schilder sind schwarz umrahmt und enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummer und den Straßennamen.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen. Ausnahmegenehmigungen sind von der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
- (4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Schilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6

Beschaffen, Anbringen, Unterhalten und Erneuern der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder, einschl. Befestigungsmaterial, werden von der Gemeinde beschafft.
- (2) Das Anbringen, Unterhalten und Erneuern der Hausnummernschilder ist Sache des Eigentümers des Grundstücks (§ 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz -BbauG- vom 23.06.1960, BGBl I S. 341), oder der dem Grundstückseigentümer nach § 145 Abs. 2 BbauG gleichgestellten Rechtsinhaber.
Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
- (3) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft.

§ 7

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten und die den Grundstückseigentümern nach § 145 Abs. 2 BauG gleichgestellten Rechtsinhaber haben die Kosten der Nummerierung ihrer Gebäude zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder.
- (3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE BODENKIRCHEN
Bonbruck, den 18.12.1975